

Zunächst einmal braucht man sie noch:

Technische, systemtheoretische, juristische u. a. Probleme treten laufend auf; bis jetzt hofft man wohl großenteils, daß man sie ausklammern, sie umgehen könnte; doch wenn sie dringender werden, wird man sich zu ihrer Lösung vornehmlich der Universitäten bedienen.

Weiter wird man billige juristische Fachkräfte anheuern – Studenten, Assistenten, Referendare, Doktoranden. Die Beirats-Professoren werden Forschungsaufträge an »ihre« Assistenten vergeben, durch Seminararbeiten entsprechende Untersuchungen anstellen lassen; das studentische Fußvolk ist für Tests und Propaganda gut.

Ein erster Versuch für den Einsatz von Studenten in der geschilderten Weise ist die in den Sommersemester-Ferien 1970 ausgegebene und in den Juristischen Arbeitsblättern angekündigte Strafrechtsübung von Prof. Blei (FU Berlin). Dazu konnte man sich bei *Juradat* die einschlägigen Urteile bestellen. Nach einigen Wochen bekam man eine Mustermappe mit Urteilsausschnitten, denen teilweise sogar ein kurzer Hinweis auf den Sachverhalt vorausgestellt war. Darunter befanden sich vier RG-Urteile und vier Urteilsanmerkungen!

Da diese Werbesendung völlig ohne Thesaurus und ohne Computer, vielmehr nach herkömmlicher Arbeitsweise (wenn auch in typischer Computer-Druckschrift) zusammengestellt wurde, ist es müßig, näher auf diese, die wahre momentane Arbeitsfähigkeit der Firma bewußt verschleiernde Taktik einzugehen.

Es ist leicht vorauszusehen, daß die benutzten Methoden jede wissenschaftliche Forschung mit Hilfe des von *Juradat* gesammelten Materials verhindern werden. Der Anspruch von *Juradat*, ein juristisches *Forschungs-Zentrum* darzustellen, hat außer in der Forschung nach schnellen Profitmöglichkeiten keine sichtbare Manifestation aufzuweisen.

In den kommenden Jahren wird die Rechtswissenschaft, speziell die Rechtsinformatik eine ganze Reihe von Projekten, für die die Hilfe des Computers nötig ist, in Angriff nehmen, so etwa: dialogische Subsumptionshilfen, automatische Subsumption, Sprachstrukturforschung für Thesaurusaufbau; linguistisch-statistische Untersuchungen der Rechtssprache, Sprachprozessor-Programme etc., die sämtlich auf *Volltext*-Material angewiesen sein dürfen. Das Material von »*Juradat*«, mit Hilfe öffentlicher Gelder zusammengestellt, wird wegen der unkontrollierten Informationsfilter und der unzulänglichen Methoden für solche Zwecke untauglich sein. Schon so betrachtet ist jede öffentliche Finanzhilfe an das »Forschungszentrum« *Juradat* eine glatte Fehlinvestition.

Arbeitsgruppe »EDV und Recht«, Freie Universität Berlin

»Datenverarbeitung und Recht« – Industrialisierung der Justiz?

Wenn die allgemeine Begeisterung für eine Sache eine gewisse Lautstärke erreicht, besteht meist Grund zur Vorsicht – und zur Analyse des Objekts und der Urheber der Begeisterung. Mir scheint, die Schwärmerei vieler Juristen für die

Datenverarbeitung hat inzwischen untersuchenswerte Formen angenommen. Einen Anlaß möchte ich herausgreifen, um an ihm einige Tendenzen aufzuzeigen:

Der diesjährige Juristentag befaßte sich einen halben Tag lang im Plenum mit Problemen der Datenverarbeitung in Recht und Verwaltung, bekam ziemlich unverbindliche Kommissionsempfehlungen vorgelegt und ließ sich von einigen Computerherstellern »Informationssysteme« in Aktion vorführen. Aus Anlaß dieser Veranstaltung erschien eine Reihe von Artikeln in der Fachpresse.¹

Was mich zunächst verblüfft hat, war das durchgängige Einverständnis darüber, daß die Einführung der Datenverarbeitung zur Rettung unseres Rechtssystems notwendig sei – und zwar wegen der Informationslawine (auch Informationskrise genannt), die über die Juristen niedergeht. Die Existenz einer gewaltigen Informationsflut wird zwar mit imposanten Ziffern über das Anwachsen der Zahl der Gerichtsentscheidungen und des Umfangs des Bundesgesetzbuchs belegt², aber weder wird ein Gedanke an die Frage verschwendet, ob nicht ein Eindämmen der Produktion von »Informationen« wegen deren Redundanz mehr als gerechtfertigt wäre – die Informationsfülle wird widerspruchslös als Schicksal hingenommen – noch beschäftigt man sich mit dem Problem, ob es nicht für die Bedürfnisse von Juristen effektivere, schnellere und billigere, vor allem gegenwärtig einsetzbare Verfahren z. B. der Dokumentation gibt als gerade »die Datenverarbeitung«.

Aber solche Fragen sind für den gegenwärtigen Stand der Diskussion viel zu pragmatisch, zumindest werden sehr viel öfter geschichtsphilosophische Kategorien wie »Mathematisierung der Welt«³ oder »Revolutionierung von Arbeit und Kommunikation«⁴ bemüht. Von da aus ist es dann meist nicht mehr weit zur »industriellen Revolution« und zur Automation, unter deren Kategorien der Einsatz der Datenverarbeitung gesehen wird. Die altbekannten Variationen zum Thema Mensch und Technik tauchen auch in diesem Zusammenhang wieder auf: der monotonen Beschwörung der »Technik« als bloßes Hilfsmittel gelingt es auch hier nicht, die Hilfslosigkeit gegenüber der Technik – und das heißt gegenüber einem bestimmten gesellschaftlichen Verwendungszusammenhang von Techniken – zu verdecken. Aber diese Melodie ist weder für die Juristen noch für die Datenverarbeitung spezifisch.

Spezifisch scheint mir schon eher der Mißbrauch zu sein, der mit dem Terminus Automation getrieben wird. In seiner Anwendung auf kapitalistische Industrie bezeichnet »Automation« einen bestimmten Punkt einer geschichtlichen Entwicklungslinie, die beim vorindustriellen Handwerk beginnt. Dessen komplexe Arbeitsverrichtungen wurden von der Manufaktur in ihre elementaren Schritte zerlegt; erst diese konnten dann mechanisiert werden, d. h. erst nach Ablösung der alten Arbeitsformen durch eine entwickelte Arbeitsteilung konnte die Industrialisierung einsetzen. In deren Verlauf wurde der einzelne Arbeiter immer mehr

¹ U. a.: Joachim, H. G. »Die Nutzanwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme für Juristen«, *Recht und Politik* 3/1970, S. 92–100; Raisch, P. »Überlegungen zur Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen in der Gesetzgebung und im Rechtsfindungsprozeß«, *JZ* 1970, S. 433–441; Kreppel, Th. »Was soll und darf man von einer elektronischen Rechtsdokumentation erwarten«, *NJW* 1970, S. 1587–1589. Der Beitrag von Kreppel ist der einzige, der eine differenzierte Vertrautheit mit der Sache erkennen läßt; in seiner Nüchternheit ist er wohltuend.

² Siehe z. B.: »Juristisches Informationssystem mit Hilfe der EDV« – Bericht der Arbeitsgruppe für Datenverarbeitung im Bundesministerium der Justiz, Beilage 8/70 zum Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. 2. 1970.

³ Joachim, a. a. O. S. 94.

⁴ Fiedler, Vortrag auf dem Juristentag.

von der unmittelbaren Produktion abgezogen und für Steuerungs- und Überwachungsfunktionen eingesetzt. Die Verlagerung dieser Funktionen schließlich auf Maschinen wird mit Automation bezeichnet. An zwei Punkten dieser Entwicklung wird ein Faktor deutlich: eine neue Technologie kann erst dann eingesetzt werden, wenn die Bedingungen und Formen ihres Einsatzes in einer veränderten Organisation von menschlicher Arbeit gegeben sind.

Organisationsstrukturen und Arbeitsformen als Voraussetzung des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen sind aber gerade der blinde Fleck der bisherigen Diskussion unter Juristen. Ein – sicher nicht entscheidender – Grund dafür ist der noch weitgehend handwerkliche Charakter juristischer Praxis und Wissenschaft. Handwerklich ist an der Arbeit der Juristen der Charakter des »Produkts«: es werden sehr viel eher in Einzelarbeit gefertigte Einzelstücke hergestellt als genormte Serienfabrikate bei fortgeschrittener Arbeitsteilung. Handwerklich ist aber auch die Arbeitsmethodik: es werden im wesentlichen überlieferte Kunstregeln angewandt, ohne daß diese Regeln als Gesetzeshypothesen im Rahmen einer Erfahrungswissenschaft einer empirischen Überprüfung unterzogen würden.

In diesem handwerklichen Kontext soll die Datenverarbeitung einen Platz finden, soll ihre Einführung Automation bedeuten. Die Einführung von Verfahren, die sich der Datenverarbeitung bedienen, in die Arbeitsweise von Juristen muß aber so lange ineffektiv bleiben oder scheitern, wie nicht damit koordiniert und darauf abgestimmt, aufbauend auf die Ergebnisse einer systematischen Organisationsanalyse, eine Umstrukturierung und Rationalisierung der bisherigen »Produktionsweise« stattfindet. Bleibt abgesehen von der Datenverarbeitung alles beim Alten, soll das Aufstellen eines Computers allein den Übergang vom vorindustriellen Zeitalter zur hochentwickelten Industrie bedeuten, wird wohl eine von zwei möglichen Folgen eintreten: entweder es kommt zu so etwas wie der vollautomatischen Produktion von Formularen in siebenfacher Ausfertigung, zum bürokratischen Leerlauf mit Überschallgeschwindigkeit, oder die wunderschöne Maschinerie steht unbenutzt herum und verstaubt.

Für die möglicherweise sogar systematische Vernachlässigung von Organisations- und Strukturfragen kann ich keine schlüssige Erklärung anbieten; sie wird wohl in einer solchen sozialen und politischen Funktion des Rechts gesucht werden müssen, die eine Selbstreflexion der Juristen und eine Analyse ihrer Arbeit als zu gefährlich für das Bestehende behindert oder ausschließt. Ein Verweis auf Traditionalismus oder Beharrungsvermögen der Juristen griffe sicher zu kurz; ihm widersprächen die intensive Beschäftigung mit oft belanglosen technischen Detailfragen⁵ und die langen Aufzählungen all der vielen neuen Dinge, die man mit der Datenverarbeitung machen will.

Auch und gerade bei den Protagonisten der Datenverarbeitung unter den Juristen – dies wurde auf dem Juristentag in Mainz wieder deutlich – herrscht der Glaube vor, die Datenverarbeitung ließe sich als Hilfsmittel der Praxis nutzbar machen, ohne daß die bisherige Praxis erst für die Anwendung dieses Instruments systematisch vorbereitet werden müßte. Mit einem viel benutzten und äußerst beliebten Begriff aus der langen Tradition des deutschen Irrationalismus versperrt man sich eine gegenteilige Einsicht – und vernebelt man die eigenen Köpfe und die der anderen: mit »Entscheidung«. Nach dem Selbstverständnis vieler Juristen scheint die folgende Konstellation vorzuliegen: es gibt die Rou-

⁵ Wobei über den sorglosen Umgang mit technischen Daten und über den permanenten Hinweis, daß demnächst noch viel bessere, größere und schnellere Maschinen zur Verfügung stehen werden, eine schöne Satire geschrieben werden könnte.

tine, das stumpfsinnige Schema, die Domäne der niederen Verrichtungen (wie z. B. Dokumentation), genannt Entscheidungsvorbereitung oder Entscheidungshilfe, und es gibt den unergründlichen, vom schöpferischen Menschen aus der Tiefe seines Daseins geschöpften Akt, genannt Entscheidung. Für den ersten Bereich, der noch – bei den »Trivialentscheidungen« – ein Stück den zweiten überdeckt, ist die Datenverarbeitung denkbar gut geeignet und sollte möglichst schnell eingesetzt werden. Im Bereich der Entscheidung allerdings, der mit dem ersten nur wenig gemein hat, im Reich der Irrationalen, kann jeder Versuch zur Rationalisierung nur Verheerungen anrichten, dort hat die Datenverarbeitung nichts verloren, da handelt es sich um Dinge, die nur von Menschen gemacht werden können.

Ganz abgesehen davon, daß diese Kategorie Entscheidung hervorragend geeignet ist, die Angst vor einer Gefährdung des Arbeitsplatzes durch Technisierung gar nicht erst aufkommen zu lassen, ermöglicht sie die oben skizzierte Haltung: man kann, ohne in Schwierigkeiten zu geraten, sowohl die Voraussetzung der eigenen Arbeit durch Datenverarbeitung umstülpen, als auch am unveränderten, handwerklichen Kern der bisherigen Arbeitsweise festhalten wollen.

Dennoch verspricht man sich von der Datenverarbeitung Großes. Man sieht die Malaise, in der gerade der hehre Bereich der Entscheidung steckt, und erhofft sich Rettung von außen – eine Rettung allerdings, die das Altbewährte stabilisiert und wieder tragfähig macht – Rettung von einer Maschine, die an der Peripherie eingesetzt wird. In unserem aufgeklärten Zeitalter pfeifen auch Juristen auf den *deus ex machina* und richten ihre Heilserwartungen auf einen Apparat, der *machina* und *deus in einem* ist.

Dieter Rave

Empfiehlt es sich, den Deutschen Juristentag abzuschaffen?

»Empfiehlt es sich«, so lautet bei den Abteilungen des Juristentags die traditionelle Einleitungsformel für die Themen, die sich mit Reformvorschlägen befassen. Empfiehlt es sich also, das deutsche Rechtswesen durch die Abschaffung des Juristentags zu reformieren?

Derart ketzerische Töne zum 48. Deutschen Juristentag im September 1970 in Mainz waren nicht nur von links, sondern auch von rechts zu hören, so selbst in der FAZ, von Kühnert und Fromme, allerdings von verschiedenen Intentionen aus (25. und 26. 9. 1970). Und Ingo von Münch ließ sich die Gelegenheit zu einer Glosse in der Juristenzeitung (1970, 587) nicht entgehen, die er mit »Alle (zwei) Jahre wieder: der Deutsche Juristentag« überschrieb, wobei er den Leerlauf der Perfektion geißelte und sich über das »Ritual von gestern« lustig machte. Wenn er aber meinte, dieses Ritual würde abschrecken, so irrte er.

Die Mitgliederzahlen des Vereins und die Teilnehmerzahlen an den Juristentagen steigen rapide: 1400 in Essen (1966), 1750 in Nürnberg (1968) und jetzt über 3000 in Mainz. Werden die Juristen also reformfreudiger? Ist der Juristen-